



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

6. Dezember 2018

42. Jahrgang / Nr. 44

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

213. Satzung der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven über die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Süderfeld III“ vom 22. November 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

213.

SATZUNG der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven über die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Süderfeld III“ vom 22. November 2018

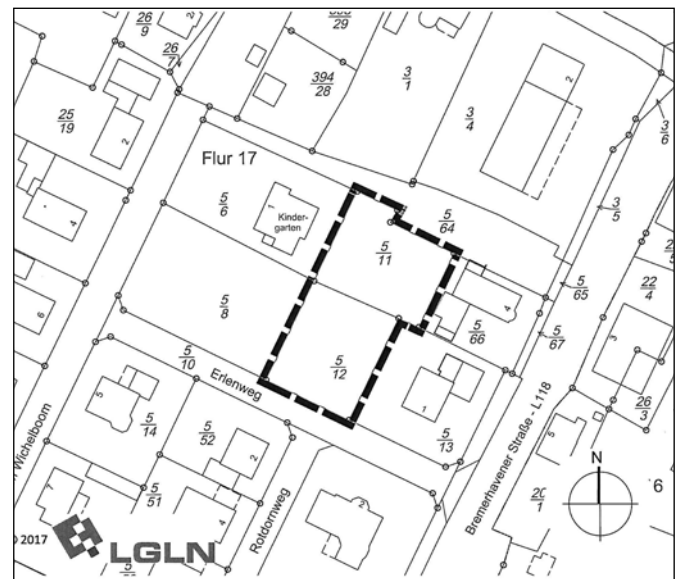
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 21. November 2018 die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Süderfeld III“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Nordleda, den 22. November 2018
(L.S.)

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Eugen Böhm

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplan-Änderung ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.

Diese Änderung des Bebauungsplans wurde auf der Grundlage des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Süderfeld III“ kann mit ihrer Begründung im Bauamt der Samtgemeinde Land Hadeln, Hauptstraße 40, 21775 Ihlienworth während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplan-Änderung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erste Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Süderfeld III“ in Kraft.



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordleda geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nordleda, den 22. November 2018

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Eugen Böhm

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften
